

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/685 DER KOMMISSION

vom 29. April 2016

zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich der Verzeichnisse der Grenzkontrollstellen und Veterinäreinheiten in TRACES

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 2511)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 1 und 3,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 2 und Artikel 6 Absatz 5,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2009/821/EG der Kommission ⁽⁴⁾ wurde ein Verzeichnis der gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG zugelassenen Grenzkontrollstellen festgelegt. Dieses Verzeichnis findet sich in Anhang I der genannten Entscheidung.
- (2) Nach Mitteilung Frankreichs sollten die Einträge für die französischen Grenzkontrollstellen am Flughafen Bordeaux und im Hafen von Dunkerque in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG geändert werden.
- (3) Im Anschluss an die Streichung der Kategorie O für die Grenzkontrollstelle am Flughafen Marseille haben die französischen Behörden diese Grenzkontrollstelle modernisiert und mitgeteilt, dass die Modernisierung abgeschlossen und die Grenzkontrollstelle für Kategorie O mit Fußnote (14) geeignet ist, konkret für Wirbellose, Zierwassertiere, Amphibien und Nagetiere. Daher kann die Kategorie O mit Fußnote (14) für diese Grenzkontrollstelle in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG eingefügt werden.
- (4) Nach Mitteilung Spaniens und Italiens ist die Zulassung für einen Teil der Produktkategorien an den Grenzkontrollstellen im Hafen von Huelva und am Flughafen Madrid sowie für ein Kontrollzentrum an der Grenzkontrollstelle Livorno-Pisa ausgesetzt worden. Die Einträge für diese Grenzkontrollstellen in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG sollten daher geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁴⁾ Entscheidung 2009/821/EG der Kommission vom 28. September 2009 zur Aufstellung eines Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen, zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die von Veterinärsachverständigen der Kommission durchgeführten Inspektionen und zur Definition der Veterinäreinheiten in TRACES (ABl. L 296 vom 12.11.2009, S. 1).

- (5) Nachdem der Auditdienst der Kommission ein zufriedenstellendes Audit durchgeführt hat, kann die neue Grenzkontrollstelle im Hafen von Liepaja in Lettland für die Kategorie andere umhüllte Erzeugnisse bei Umgebungstemperatur zugelassen werden. Die Einträge für Lettland in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die Niederlande und Polen haben mitgeteilt, dass je ein Kontrollzentrum für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs an der Grenzkontrollstelle im Hafen von Rotterdam bzw. im Hafen von Danzig (Gdańsk) hinzugekommen ist. Die Einträge für die Niederlande und für Polen in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (7) In Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG ist das Verzeichnis der zentralen, regionalen und örtlichen Einheiten des integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (TRACES) festgelegt.
- (8) Nach Mitteilung Dänemarks und Italiens sollten die Einträge für mehrere örtliche Einheiten Dänemarks bzw. Italiens in dem in Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG aufgeführten Verzeichnis der zentralen, regionalen und örtlichen Einheiten geändert werden.
- (9) Die Entscheidung 2009/821/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2016

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden wie folgt geändert:

(1) Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Der Spanien betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für den Hafen von Huelva erhält folgende Fassung:

„Huelva	ES HUV 1	P		HC-T(2), NHC-NT(2)(*)“	
---------	----------	---	--	------------------------	--

ii) Der Eintrag für den Flughafen Madrid erhält folgende Fassung:

„Madrid	ES MAD 4	A	Iberia	HC-T(FR)(2)(*), HC-NT(2)(*), NHC(2)	U, E, O
			Swissport	HC(2), NHC(2)	O
			PER4	HC-T(CH)(2)	
			WFS: World Wide Flight Services	HC(2), NHC-T(CH)(2), NHC-NT	O“

b) Der Frankreich betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für den Flughafen Bordeaux erhält folgende Fassung:

„Bordeaux	FR BOD 4	A		HC-T(CH)(1), HC-NT(1), NHC-T(CH), NHC-NT“	
-----------	----------	---	--	-------------------------------------------	--

ii) Der Eintrag für den Hafen von Dunkerque erhält folgende Fassung:

„Dunkerque	FR DKK 1	P	Route des Amériques	HC(1)(2), NHC(1)(2)“	
------------	----------	---	---------------------	----------------------	--

iii) Der Eintrag für den Flughafen Marseille erhält folgende Fassung:

„Marseille Aéroport	FR MRS 4	A		HC-T(1)(2), HC-NT(2)	O(14)“
---------------------	----------	---	--	----------------------	--------

c) In dem Italien betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Hafen Livorno-Pisa folgende Fassung:

„Livorno-Pisa	IT LIV 1	P	Porto Commerciale(*)	HC-T(FR)(*), NHC-NT(*)	
			Sintemar(*)	HC(*), NHC(*)	
			Lorenzini	HC, NHC-NT	
			Terminal Darsena Toscana	HC, NHC“	

- d) In dem Lettland betreffenden Teil wird nach dem Eintrag für Grebņeva der folgende Eintrag für den Hafen von Liepaja eingefügt:

„Liepaja (Hafen)	LV LPX 1	P		NHC-NT(2)(4)“	
------------------	----------	---	--	---------------	--

- e) In dem die Niederlande betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Hafen Rotterdam folgende Fassung:

„Rotterdam	NL RTM 1	P	Eurofrigo Karimatastraat	HC, NHC-T(FR), NHC-NT	
			Eurofrigo, Abel Tasmanstraat	HC	
			Frigocare Rotterdam B.V.	HC(2)	
			Coldstore Wibaco B.V.	HC-T(FR)(2), HC-NT(2)	
			Kloosterboer Delta Terminal	HC(2)	
			Maastank B.V.	NHC-NT(6)“	

- f) In dem Polen betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Hafen von Danzig (Gdańsk) folgende Fassung:

„Gdańsk	PL GDN 1	P	IC 1	HC(2), NHC	
			IC 2	HC(2), NHC(2)	
			IC 3	HC-T(FR)(2)“	

- (2) Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In dem Dänemark betreffenden Teil erhält der Eintrag für die örtliche Einheit „DK00400 RINGSTED“ folgende Fassung:

„DK00400	KORSØR“
----------	---------

- b) Der Italien betreffende Teil wird wie folgt geändert:

- i) Die folgenden Einträge für die regionale Einheit „IT00012 LAZIO“ werden gestrichen:

„IT00312	ROMA C
IT00512	ROMA E“

- ii) Die Einträge „für ROMA A, B, D, F, G, H“ unter der regionalen Einheit „IT00012 LAZIO“ erhalten folgende Fassung:

„IT00112	ROMA 1
IT00212	ROMA 2

IT00412	ROMA 3
IT00612	ROMA 4
IT00712	ROMA 5
IT00812	ROMA 6“

iii) Die folgenden Einträge für die regionale Einheit „IT00003 LOMBARDIA“ werden gestrichen:

„IT00503	COMO
IT02303	CREMONA
IT00703	LECCO
IT02503	LODI
IT03503	MILANO 1
IT02603	MILANO 2
IT01503	VALLECAMONICA SEBINO“

iv) Die Einträge für die regionale Einheit „IT00003 LOMBARDIA“ erhalten folgende Fassung:

„IT02903	ATS DELLA BRIANZA
IT03603	ATS DELLA CITTÀ METROPOLITANA DI MILANO
IT00103	ATS DELL'INSUBRIA
IT00903	ATS DELLA MONTAGNA
IT02103	ATS DELLA VAL PADANA
IT01203	ATS DI BERGAMO
IT01803	ATS DI BRESCIA
IT03703	ATS DI PAVIA“

v) Die folgenden Einträge für die regionale Einheit „IT00009 TOSCANA“ werden gestrichen:

„IT01109	EMPOLIO
IT00909	GROSSETTO
IT00609	LIVORNO
IT00209	LUCCA
IT00109	MASSA CARRARA

IT00309	PISTOIA
IT00409	PRATO
IT00709	SIENA
IT01209	VERSILIA“

vi) Die Einträge für die regionale Einheit „IT00009 TOSCANA“ erhalten folgende Fassung:

„IT01009	AZIENDA USL TOSCANA CENTRO
IT00509	AZIENDA USL TOSCANA NORD-OVEST
IT00809	AZIENDA USL TOSCANA SUD-EST“